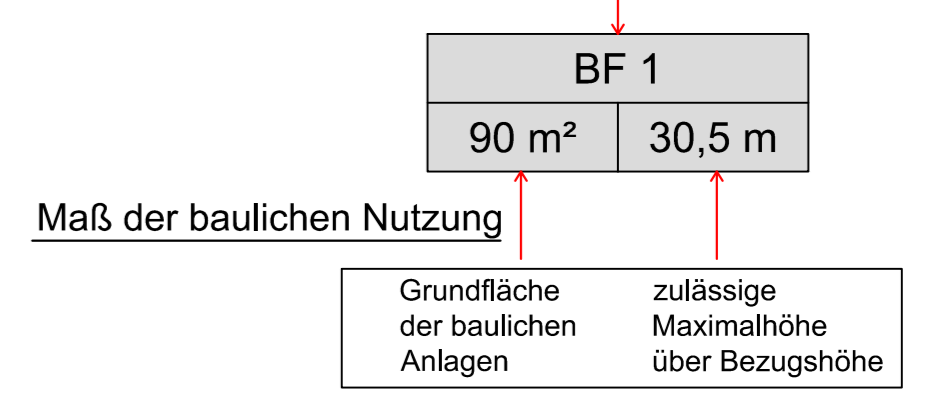


- ### Festsetzungen
- Flugbetriebsflächen sind bis zur Grenze der planfestgestellten Flugbetriebsfläche (Baugrundstück) auszuführen. Ein Vortreten über oder ein Zurücktreten hinter die Grenze ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.
  - Eine Über- oder Unterschreitung der in den Plänen der Flugbetriebsflächen dargestellten Höhen ist bis zu +/- 60 cm zulässig.
  - Die Errichtung von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb der in den Plänen (Anlagen 1-6) ausgewiesenen Baugrundstücke zulässig. Soweit eine Baugrenze nicht festgesetzt ist, ist die Grenze des Baugrundstücks die Baugrenze.
  - Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen/Grenzen des Baugrundstücks in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
  - Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten für Antennen, Klima- und Lüftungstechnik und sonstige technische Einrichtungen ist zulässig, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass keine Beeinträchtigungen der Hindernisfreiflächen des Start- und Landebahnsystems und/oder der Tower-Sichtbeziehungen gegeben sind.
  - Die Grundfläche untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, von Stellplätzen und Garagen mit Zufahrten, von Erschließungsstraßen sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Grundstück lediglich unterbauen, wird nicht auf die Grundfläche angerechnet.
  - Auf den Baugrundstücken sind die für die Erschließung erforderlichen Straßen einschließlich Durchfahrten zulässig. Die Nutzung der Baugrundstücke für Anlagen des ruhenden Verkehrs ist zulässig.
  - Die Feststellung der Baugrundstücke hat keine Ausschlusswirkung derauf, dass bauliche Anlagen auf dem Flughafen Gelände außerhalb ihres Umgriffs ausgeschlossen sind.
  - Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten der DFS zu den einzelnen Hochbauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bleiben unberührt.

• [64,4] Bestandshöhe ü. NN (Gelände)  
 — Hindernishöhenbegrenzung

### Art der baulichen Nutzung

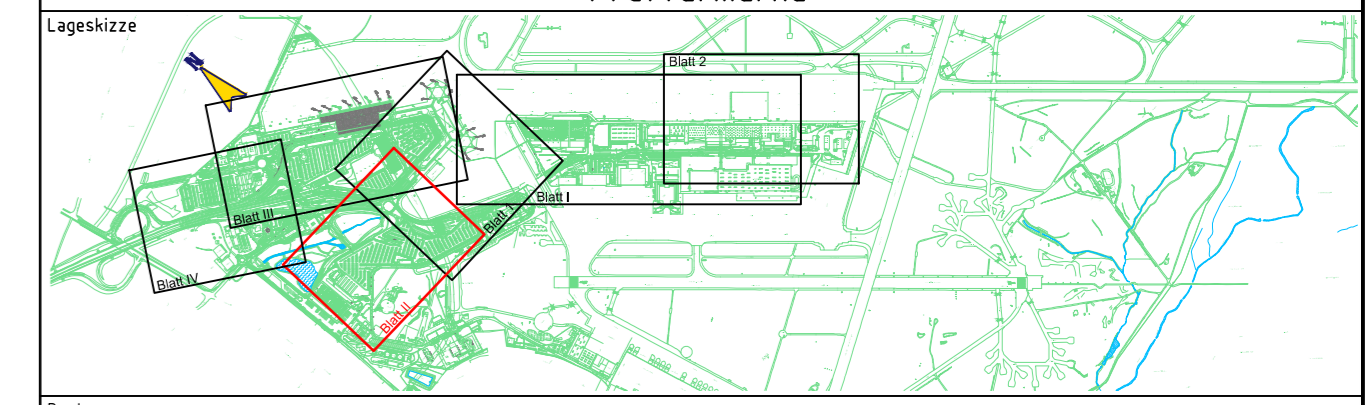
GwF	Gewerbliche Flächen (Hotel, Verwaltung)	GwF
SF	Straßenverkehrsflächen	SF
PA	Parkierungsanlagen	PA
TA	Terminalanlagen	TA
FF	Frachtflächen	FF
VF	Vorfeldflächen	VF
BF	Betriebsflächen	BF
HF	Hangarflächen	HF



Plan der baulichen Anlagen Anlage 4

Projekt / Vorhaben	
Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn	
Planungsbereich	
Frachtzentrum General Cargo	
Planimassstab	1 : 1000

Lageplan		Maßstab: 1 : 1000	
a Anpassung der Festsetzung Nr. 2		Malsinski	13.09.2017
Index:	Änderungen bzw. Ergänzungen	Name:	Datum:



Bauherr:  
 Flughafen Köln / Bonn GmbH  
 Heinrich - Steinmann - Str. 12  
 51147 Köln

Projektstellung  
 Stabsstelle Planfeststellung  
 Abteilung AP  
 T 02203.40134  
 F 02203.402764

CAD / QM / Dokumentation  
 T 02203.40134  
 F 02203.402773

Planverfasser:  
 Arbeitsgemeinschaft IBV / ARC  
 c/o Ingenieurbüro  
 Dipl.-Ing. H. Wissing GmbH  
 Dispersitätsstr. 9-11  
 50679 Köln  
 Tel.: 0228 180 26 19-0

Airport Research Center

Datum	Name
gez. 11/2016	Adloff
bearb. 11/2016	Richter
gepr. 11/2016	Dang

Köln, Ort 25.11.2016 Datum  
 gez. i. V. Richter  
 Unterschrift

Plan-Nr.: 1027-G-V-1T-LP-II\_a  
 Filedatei erstellt: Franz Malsinski 13.09.2017 / 14:41 Uhr

Blattgröße: 95,0 x 59,0 cm ... Fläche: 0,564 m²  
 Projekt: ...  
 13.9.2017 / 11:22